

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle der Ortsgemeinde Mölsheim vom 26. August 2019

Der Gemeinderat Mölsheim hat am 14.08.2019 aufgrund der § 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle der Ortsgemeinde Mölsheim vom 29.04.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2003 und der 2. Änderungssatzung vom 22.08.2011 wird aufgehoben. Sie tritt mit Ablauf des 30.08.2019 außer Kraft. Für bis dahin nicht abgewickelte Tatbestände gilt die Satzung bis zu deren Abwicklung weiter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mölsheim, den 26. August 2019

Ausgefertigt:

(Sascha Wötzel)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung vom 26. August 2019 der Gebührensatzung Eintrachthalle der Ortsgemeinde Mölsheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, 26. August 2019

(Sascha Wötzel)
Ortsbürgermeister